

DIE FUNKTIONEN DES RECHTS IN DER ENTWICKELTEN SOZIALISTISCHEN GESELLSCHAFT IN DER VOLKSREPUBLIK BULGARIEN

I

Unser Land, die Volksrepublik Bulgarien, entwickelte sich in rund dreißig Jahren, aus ihrer Lage vor dem 9. September 1944 (zur Zeit der monarcho-faschistischen Diktatur der bulgarischen kapitalistischen Bourgeoisie) in einen entwickelten Industrie- und Agrarstaat, in dem das Volk, d. h. die Werktätigen auf dem Gebiet der geistigen und physischen Arbeit ununterbrochen ihren Wohlstand verbessern. Als Folge des Aufstandes vom 9. September 1944 und unter der Führung der Bulgarischen Kommunistischen Partei, die von allen demokratischen und patriotischen Kräften im Volk unterstützt wurde, vollzog sich dieser Aufschwung, die Staatsmacht ging in die Hände des bulgarischen Volkes, der Arbeiter, Bauern und der Volksintelligenz über. Unter der Führung der Bulgarischen Kommunistischen Partei verwandelte sich gesetzmäßig der als Ergebnis dieses Sieges entstandene bulgarische sozialistische Staat in ein Hauptmittel des Aufbaus des Sozialismus in Bulgarien. So wurde bis Ende der 60er Jahre der Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus erfolgreich verwirklicht. Später, im 1965, begann der Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der Gesellschaft des entwickelten Demokratismus, Humanismus, Patriotismus und Internationalismus vom neuen Typ. Alles das bedeutet, daß die Grundfunktionen des bulgarischen sozialistischen Staates als ganzes und besonders seine wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion jetzt gesetzmäßig ihre Rolle steigern muß. Unter den Voraussetzungen einer weit höheren Entwicklung der sozialen Führung in unserem Land ist ein neuer, weit höherer sozialer Fortschritt zu erzielen, dessen unmittelbares Ziel der Aufbau der reifen sozialistischen Gesellschaft und der darauffolgende Aufbau der kommunistischen Gesellschaft, das Endziel unserer gesellschaftlichen Entwicklung, ist. Alles das verlangt aber eine quantitativ neue, gesteigerte

schöpferische Rolle des bulgarischen sozialistischen Rechtes ausgedrückt vor allem durch seine Haupt- und Nebenfunktionen, weil es das bedeutendste Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels ist.

II

Im Licht der genialen Gedanken von Marx und Engels, daß *jedes* Recht «der zum Gesetz gewordene Wille» der herrschenden Klasse in der konkreten Klassengesellschaft ist und daß es auf die Regulierung, Festigung und Entwicklung jener gesellschaftlichen Beziehungen, die für diese Klasse von Nutzen und notwendig sind, hinweist (1), jetzt, wo in Bulgarien die Werktätigen an der Macht sind, kann das bulgarische sozialistische Recht auf folgende Weise formuliert werden. Es stellt eine *Gesamtheit* von Gesetzen, von *Rechtsnormen* dar, die durch die Volksversammlung unseres Landes angenommen sind und den Willen der Werktätigen, des werktätigen Volkes in Bulgarien ausdrücken. Sie sind auf die Festigung und ständige Entwicklung der sozialistischen Produktion und weiteren sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen in unserer Heimat gerichtet, die eng mit der Arbeit und dem Kampf um eine vollständige Befreiung der andauernd wachsenden materialen und kulturellen Bedürfnisse dieses Volkes, mit der allseitigen Entwicklung und der Entfaltung des freien Menschen und seiner Gefühle verbunden sind, Selbstverständlich ist dieses Recht zugleich eine wichtige Waffe für die Verwirklichung der internationalen Geschlossenheit in den Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern und der sozialistischen Öffentlichkeit in Bulgarien mit den Werktätigen in der ganzen Welt, für die friedliche Koexistenz zu den Staaten mit einer anderen politischen und gesellschaftlichen Ordnung als Bulgarien, um eine brüderliche Zusammenarbeit (im ersten Fall) oder gegenseitig vorteilhafte politische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen (im zweiten Fall) sichern zu können. Als eine solche reelle, objektive gesellschaftliche Erscheinung im sozialistischen Bulgarien, besitzt sein Recht, wie das schon die marxistische Theorie über den Staat und das Recht hervorhebt, die «entsprechenden objektiven Eigenschaften», nämlich: gesteigerte Normativität, wissenschaftlich formale Bestimmtheit, humanisierte Zwangsmäßigkeit und eine auf den sozialen Fortschritt gezielte Dynamik (2). Um diese noch mehr zu festi-

(1) K. MARX, F. ENGELS: *Manifest der Kommunistischen Partei*, Dietz-Verlag, Berlin, 1951, S. XXXVII + 89, S. 27.

(2) Vrgl. dafür z. B. bei S. S. ALEKSEEW: *Der soziale Wert des Rechtes in der sowjetischen Gesellschaft*, Verlag für rechtswissenschaftliche Literatur,

gen und entwickeln zu können wurden in den letzten zwanzig Jahren die Eigenschaften des sozialistischen Rechtes, parallel mit der Untersuchung anderer Seiten ihrer Charakteristik, durch die Anwendung theoretischer Konzeptionen, zum Gegenstand eingehender Untersuchungen wobei diese Eigenschaften nicht subjektiv, sondern als Teil des Problems *der Funktionen des sozialistischen Rechtes* angesehen, was von außerordentlicher Bedeutung ist und für eine gewisse Periode eine Unterschätzung der marxistischen Wissenschaft war.

Kum außerordentlich fachlich gewählten Hauptthema des Madrider Kongresses «Funktionen des Rechtes» werden sie mir erlauben, in Grundlinien die Funktionen des sozialistischen Rechtes in Bulgarien auf einer gegenwärtigen Entwicklungsetappe zu schildern, da es ein bedeutendes Mittel im Aufbau einer entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Volksrepublik Bulgarien darstellt.

III

Das Problem der Funktionen eines jeden Rechtes, darunter auch des bulgarischen sozialistischen Rechtes, ist aufs engste mit der *Rolle* dieses Rechtes verbunden; im Fall eines Ausbeuterstaates konservativ, sogar reaktionär, und im Fall eines sozialistischen Staatesschöpferisch-progressiv. Die Rolle des bulgarischen sozialistischen Rechtes ist es, die wichtigen gesellschaftlichen und Produktionsverhältnisse in der Volksrepublik Bulgarien auf eine solche Weise zu regulieren, daß letztlich diese Beziehungen als sozialistische gefestigt und schnell entwickelt werden, was den Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und später auch der kommunistischen Gesellschaft in unserem Land allein garantieren kann. Diese Rolle verhalf zur vollständigen Abschaffung der Ausbeutung vom Menschen durch den Menschen in Bulgarien, sicherte den Aufbau einer aufblühenden sozialistischen Wirtschaft, garantierte zahlreiche verschiedene Rechte und Möglichkeiten für den neuen Menschen, für alle Bürger unseres Landes, für das Land, das auf dem Gebiet der Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern und in einer friedlichen Koexistenz mit den kapitalistischen Ländern heute entschlossen von Erfolg zu Erfolg schreitet. Die Vielseitigkeit dieser Rolle — in der Wirtschaft, der Politik, des sozialen Lebens, der Erziehung usw. bestimmt auch die Zahl sowie die Richtlinien zur Äußerung der *Grün-*

Moskau, 1971, S. 38 (russisch); auch: Dimitrina ZONEWA (MILKWA): «Der Begriff der Funktionen des sozialistischen Rechtes», in Zeitschrift *Pravna Misal*, H. 5/1972, S. 11-23 (bulgarisch).

und Nebenfunktionen des bulgarischen sozialistischen Rechts (3). In der sozialistischen Rechtswissenschaft fehlt eine vollständige Übereinstimmung über die Zahl und das Wesentliche in den Funktionen des Rechtes in den sozialistischen Ländern. So z. B. nimmt Prof. S. S. Alexeew in einer Reihe von Werken an, daß das sowjetische sozialistische Recht *drei Funktionen* zu erfüllen hat—*zwei Grundfunktionen und eine Nebenfunktion*, und zwar: 1) eine *statische regulative Funktion*, 2) eine *dynamische regulative Funktion* (diese zwei fäßt er als Grundfunktionen auf) und 3) eine («negative») *Schutz-(Neben) funktion* (4). Seiner Meinung nach dient die statische regulative Funktion dem Ziel, die sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen, als herrschende und souverän zu festigen und zu bestätigen; die dynamische regulative Funktion—die Entwicklung dieser Beziehungen zu formen, zu vervollständigen und allseitig zu unterstützen. Auf diese Weise solle die «zwei» Grundfunktionen, unter Anwendung der ihrer Art nach entsprechender Rechtsnormen, regulative Rechtsbeziehungen statischen oder dynamischen Charakters schaffen, in dem weitere Rechtsnormen (wahrscheinlich das negative rechtswidrige menschliche Benehmen sanktionierend), die auf dem Gebiet der (negativen) Sicherheitsfunktionen des Rechtes tätig sind, angewandt, so entstehen rechtmäßige Sicherheitsbeziehungen. Wir sind der Meinung, daß diese Konzeption von Prof. Alexeew über die Funktionen des sozialistischen Rechtes in der UdSSR (und auch in jedem sozialistischen Recht) akzeptabel ist. Zugleich damit können wir auch die kritische Notiz von Prof. W. G. Smirnow als vollständig, begründet annehmen, daß die «statische» sowie die «dynamische» Funktion des sozialistischen Rechtes eigentlich nur zwei Aspekte ein und derselben regulierenden Funktion dieses Rechtes, ist, und daß die andere Grund-(und nicht Neben) funktion letzteren seine Schutzfunktion darstellt (5). Wir können uns jedoch keineswegs mit der von Prof. Alexeew implizierten und von Prof. Smirnow explizierten Verneinung oder sogar mit einem Unbeachten der Existenz der *erzieherischen Funktion* des sozialistischen Rechtes einverstanden

(3) Über die Rolle des bulgarischen sozialistischen Rechtes in der Richtung der Ökonomie der neuen Bulgarien, vgl. Peter POPOFF: «Die Rolle des Staates und des Rechtes bei der Ausnutzung der objektiven ökonomischen Gesetze des Sozialismus in der Volksrepublik Bulgarien», Verlag *Nauka i Iskustwo*, Sofia, 1961, S. 336, s. S. 33 ff. (bulgarisch).

(4) Vgl. S. S. ALEKSEEW: «Allgemeine Theorie des sozialistischen Rechtes», 1963, S. 64 ff. (russisch) und «Funktionen des Rechtes», in Zeitschrift *Pravna Misal*, H. 1/1973, S. 3 ff. (bulgarisch).

(5) Vgl. WALENTIN GRIGORIWITSCH SMIRNOW: *Funktionen des sowjetischen Strafrechtes*, Verlag der Universität Leningrad, 1965, S. 188, s. S. 9 ff. russisch).

erklären. Es ist bei weitem kein Fehler, wenn Prof. Smirnow die regulierende Funktion des sozialistischen Rechtes eine «organisierende Funktion» nennt, obwohl die organisierende Tätigkeit dieses Rechtes nicht nur eine Seite der rechtmäßigen Regulierung in den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaft darstellt. Aber die Existenz und die Notwendigkeit einer erzieherischen Funktion, besonders für das sowjetische sozialistische Recht (6), was auch nach Lenins Auffassung ein Mittel zum Aufbau der kommunistischen Bewußtheit im neuen Menschen ist, bis dieser es als eine «Gewohnheit» (7) auffaßt und ohne Zwang die Gesetze und die künftigen moralischen Regeln der kommunistischen Gesellschaft erfüllt, ist unserer Meinung nach, ein bedeutender Fehler. Richtig und begründet ist der Standpunkt einer Reihe sowjetischer Autoren, daß eine solche Funktion existiert und daß sie ihrem Inhalt und ihrer Äußerungsform nach besonders wichtig ist. (8). Aus der Tatsachenanalyse geht unweidutig hervor, daß die regulierende Funktion (9) die bedeutendste aller Funktionen des sozialistischen Rechtes ist (10). Ein Umstand, der zur entfalteten Analyse des Inhalts und der Äußerungsformen dieser Funktionen in den jüngsten marxistischen Werken auf dem Gebiet der «Rechtsphilosophie» führt (11). Am richtigsten verfährt Dimitrina Zoneva (Milkowa) in ihrem Versuch ein vollständiges, wenn auch eingeschränktes Bild der Funktionen des sozialistischen Rechtes zu geben. In ihrem von uns angeführten Artikel wird der Begriff über die Funktionen dieses Rechtes als «Sammelbegriff» eingestuft. Als Schlußfolgerung führt sie zwei Momente für die Funktion dieses selben Rechtes an, nämlich die Grundrichtung der Einwirkung des sozialistischen Rechtes auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, um eine Verwirklichung seiner Klassenziele und somit das Endziel, den Aufbau der

(6) Vgl. W. G. SMIRNOW, op. cit., S. 8 (russisch).

(7) Vgl. WLADIMIR ILITSCH LENIN: *Gesammelte Werke*, 5. Aufl., Bd. 33, S. 102 (russisch).

(8) Vgl. Z. b. sp. bei I. E. FARBER: «Erzieherische Funktion des sowjetischen Rechtes», Sammelband *Staat und Kommunismus*, Moskau, 1962, S. 117-146 (russisch), und N. S. MAKAREWITSCH: «Inhalt der erzieherischen Funktion des sozialistischen Rechtes», in *Fragen der Staats- und Rechtstheorie*, Saratow, 1971, S. 195 (russisch).

(9) W. G. SMIRNOW, op. cit., S. 8. (russisch).

(10) D. A. KERIMOW: *Philosophische Problemen des Rechts*, Verlag «Missal», Moskau, 1972, S. 471, s. S. 160 ff. (russisch).

(11) Vgl. für ähnlichen Konzeptionen über die erzieherische Funktion des Rechtes bei W. P. KAZIMIRTSCHUK: *Recht und Methoden für seinen Erforschung*, Moskau, 1965, S. 204, s. S. 133 (russisch). Wir sind aber nicht einverstanden damit, daß das Recht hat nur zwei Funktionen - regulative und erzieherische, wie Prof. Kazimirtschuk meint.

kommunistischen Gesellschaft abzugrenzen und die Rechtstätigkeit selbst bezüglich der Grundrichtungen der rechtlichen Einwirkung auf die sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen zu betonen, was uns diese Funktion am richtigsten wiedergibt. Was das *erste Moment* betrifft, ist sie überzeugt, daß ein jedes Recht, darunter auch das sozialistische Recht in Bulgarien, seine zwei Grundfunktionen erfüllt: a) eine regulierende und b) eine schützende, daß diese Funktionen ein Ausdruck des tiefsten Inhalt des sozialistischen Rechtes, als ein regulierendes Mittel der Klassen in den sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen darstellt. Zugleich vertritt derselbe Verfasser die Meinung, daß im zweiten Moment das sozialistische Recht auf verschiedenen Lebensgebiete der Gesellschaft und der Person, in verschiedenen Aufbauetappen der neuen Gesellschaft, verwirklicht wird und seine sozialen Funktionen: wirtschaftliche, politische, ideologisches, erzieherische und schutzmäßige Funktionen verfolgt. Zur oben angeführten marxistischen Konzeption als ganzes über die Funktion des sozialistischen Rechtes —nämlich, daß die *erzieherische* Funktion dieses Rechtes die Grundfunktion des letzteren ist— führen wir nur eine kritische Notiz an. Es muß angenommen werden, daß sich dies auch auf die *politische* Funktion des sozialistischen Rechtes bezieht, indem man den Leninischen Gedanken betont, daß das Recht (das Gesetz) eine politische Kategorie, eine Politik (12) ist, sowohl auch die bedeutende Rolle des Rechtes für die Durchsetzung der Politik des sozialistischen Staates im Leben spielt.

Unserer Meinung nach weist das bulgarische sozialistische Recht vier Grundfunktionen auf: regulierende, schützende, erzieherische und politische sowie zwei Nebenfunktionen —eine Wirtschafts- und eine Verteidigungsfunktion. Das kann festgestellt werden indem die Normen der Verfassung der Volksrepublik Bulgarien von 1971 (§ 3) über die Art der Dienlichkeit des bulgarischen sozialistischen Staates gegenüber dem bulgarischen Volk und dem Menschen in unserer Gesellschaft, indem er sein Recht realisiert und eine freie Entwicklung sichert, die Rechte und die Ehre des Menschen schützt und garantiert, und § 39 - über die Erziehung des Volkes, besonders der bulgarischen Jugend usw. Verfolgt werden. Deshalb klingen auch die Gedanken aus dem Programm der Bulgarischen Kommunistischen Partei, die vom 10. Kongreß der Partei 1971 auch angenommen wurden, so überzeugend, und betreffen den Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in Bulgarien, wobei eine

(12) Vgl. W. I. LENIN: *Gesammelte Werke*, 5. Aufl., Bd. 41, S. 405-407 (russisch).

aktive schöpferische Rolle auch das bulgarische sozialistische Recht spielt: «Die Rolle des sozialistischen Rechtes zur Regulierung der gesellschaftlichen Beziehungen nimmt andauernd zu, indem der Wille aller Werktätigen immer vollständiger zum Ausdruck kommt.» (13).

Sofia, den 21. VI. 1973.

PROF. DR. PETER NICOLOFF POPOFF,
*Bulgarische Akademie der Wissen-
schaften.*

(13) Vgl. *Programm der Bulgarischen kommunistischen Partei*, Verlag der BKP, Sofia, 1971, S. 126, s. S. 94 (bulgarisch).

